



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 18.02.2026
Beginn:	18:07 Uhr
Ende	19:17 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Stambach

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Ehrler, Karl Philipp

Mitglieder des Marktgemeinderates

Benker, David
Frank, Klaus
Knopf, Patrick
Tögel, Sebastian
Fleischmann, Dieter
Ludwig, Helga
Reichel, Hermann
Heinold, Stefan
Dörr, Matthias
Sachs, Patrick
Schmitt, Susanne

Schriftführerin

Hahn, Tatjana

Verwaltung

Schirmacher, Madlen
Tietze, Thorsten

Gäste

Köhler, Norbert

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Menzel, Sebastian
Jacob, Martin
Ott, Harald

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 21.01.2026
2. Bauangelegenheiten und Baugesuche (Bauvorlagen)
 - 2.1 Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Am Hochbehälter“, Markt Stammbach, öffentliche Auslegung
Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden
Vorlage: BSO/099/2025
 - 2.2 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zur Erweiterung der Antennenanlage und des Kupferblechkanals, sowie zur Errichtung eines Zaunes;
Baugrundstück: Weißensteinturm;
Vorlage: BSO/107/2026
3. ÖPNV - Schienenverkehr - Elektrifizierung Oberfrankenachse
Vorlage: BGM/039/2026
4. Kommandantenbestätigungen
 - 4.1 Vollzug des Feuerwehrgesetzes;
Bestätigung des Kommandanten und des stellv. Kommandanten der FFW Fleisnitz/Tennersreuth
Vorlage: BSO/106/2026
 - 4.2 Vollzug des Feuerwehrgesetzes;
Bestätigung des Kommandanten und des stellv. Kommandanten der FFW Stammbach
Vorlage: BSO/108/2026
5. Haushalt 2026
Vorlage: KS/027/2026
6. ILE - Gemeinschaften
 - 6.1 Heimatenergie ILE FMB GmbH - Beteiligungsbericht für das Jahr 2024
Vorlage: GL/072/2026
Stellenausschreibung - ILE-Manager/in
 - 6.2 Münchberger Land
Versammlung ILE ML 25.03.2026
7. Sachstandsberichte über laufende Angelegenheiten und Projekte des Marktes, der Gemeindegewerke und des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Karlberggruppe
8. Ö. Bekanntgaben
 - 8.1 Ö. Bekanntgaben aus n.ö. Sitzung
 - 8.1.1 Ö. Bekanntgaben aus n.ö. Sitzung - Vergabe Straßenbaumaßnahme Gundlitz
Vorlage: BSO/109/2026
 - 8.2 Ö. Bekanntgaben - Weitere

Erster Bürgermeister Karl Philipp Ehrler eröffnet um 18:07 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 21.01.2026

Beschluss:

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 21.01.2026 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

2. Bauangelegenheiten und Baugesuche (Bauvorlagen)

2.1 Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Am Hochbehälter“, Markt Stammbach, öffentliche Auslegung Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Wortprotokoll:

Bürgermeister Ehrler übergibt das Wort an Herrn Köhler vom Büro IVS Kronach. Dieser führt den Sachverhalt aus und stellt die Beschlüsse einzeln vor.

Sachverhalt:

I. Beteiligung der Öffentlichkeit

Keine Äußerungen eingegangen.

1. Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Naila, E-Mail vom 25. Juni 2025

Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bauungsplanes für das Gebiet „Am Hochbehälter“, Markt Stambach, Landkreis Hof
Ihr Schreiben vom 23. Oktober 2025, Ihr Zeichen: 1.64.16

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Unsere Stellungnahme vom 25. Juni 2025 hat weiterhin Bestand.

Eine kostenlose Planauskunft kann im Internet unter der folgenden Adresse eingeholt werden:

<https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html>

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Naila

Digital

Auf die Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung wird verwiesen.

Würdigung des Sachverhalts:

Die Stellungnahme vom 25. Juni 2025 wurde wie folgt abgewogen:

Allgemeines:

Die allgemeinen Hinweise des Bayernwerks sollten in die Begründungen aufgenommen werden.

Strom:

Auch die Hinweise zu bestehenden Kabeln sollten in die Begründungen aufgenommen werden. Die Gemeindewerke Stambach sind an diesem Verfahren beteiligt.

20-kV-Freileitung:

Die 20-kV-Freileitung ist bereits in den Planunterlagen enthalten. Die Schutzzone und die Hinweise zur Leitung sollten noch in die Planunterlagen eingearbeitet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Naila, vom 28. Oktober 2025 Kenntnis. Die Angaben des Bayernwerks wurden in die Planunterlagen aufgenommen.

2. Kreisbrandinspektion Landkreis Hof, E-Mail vom 31. Oktober 2025

Projekt: **Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Am Hochbehälter“ Markt Stambach, Landkreis Hof**

Hier: **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Für die vorgelegte Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Hochbehälter“ und Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Hochbehälter“ wird zum abwehrenden Brandschutz nachfolgende Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme betrifft nur den abwehrenden Brandschutz. Für den vorbeugenden baulichen Brandschutz sind die entsprechenden Vorschriften zu beachten.

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenaußendurchmesser usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können.

Die Tragfähigkeit der Verkehrswege muss für Fahrzeuge mit 11,5 t Achslast und einem zulässigen Gesamtgewicht von 18 t ausgelegt sein. Die Verkehrswege müssen mindestens 3,00 m breit sein. Zu- oder Durchfahrten sind gradlinig auszuführen und müssen eine lichte Höhe und lichte Breite von 3,50 m aufweisen. Die gilt gleichlautend, wenn auf einer Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile wie z.B. Wände, Pfeiler o.ä. begrenzt. Kurvenradien unter 10,5 m sind nicht zulässig. Zu- und Durchfahrtsbreiten sind dem Kurvenradius entsprechend anzupassen.

Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass die Gebäude ganz oder in Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind.

Sofern Gebäude auf den Grundstücken so angeordnet werden, dass diese ganz oder in Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, müssen Zufahrten und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge entsprechend den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr vorhanden sein. Bei Stichzufahrten sind Wendemöglichkeiten mit Wendeplatzdurchmesser von mindestens 21 m vorzusehen.

Auf die Vorschriften nach DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ wird grundsätzlich hingewiesen.

Sofern bei den Gebäuden der zweite Rettungsweg nicht baulich errichtet wird und die Oberkante der Brüstung der zu den Anleitern bestimmten Fenster oder Stellen mehr als 8m über der Geländeoberfläche liegt, muss darauf geachtet werden, dass ausreichend Zufahrten und Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge entsprechend den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr vorhanden sind.

Steigungen oder Gefälle dürfen im Verlauf von Feuerwehzufahrten eine Neigung von 10% nicht überschreiten. Geradlinige Feuerwehzufahrten können ggf. als Fahrspuren errichtet werden. Jede Spur muss mind. 1,10 m breit sein. Zwischen den Spuren muss der Abstand 0,80 m betragen. Objektumfahrungen müssen sichergestellt sein.

Das Hydrantennetz ist nach dem neuesten Stand und Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) gemäß Arbeitsblatt W 331, W 400 und W 405 auszubauen.

Es sind im gesamten Gebiet **nur Überflurhydranten** nach DIN EN 14384 einzuplanen. Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von maximal 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.

Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschatz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen. Hydranten sind so anzuordnen das eine Wasserentnahme leicht möglich ist.

Die Hydranten müssen mind. 3 m von Gebäuden sowie von Zu- und Ausfahrten und mind. 0,65 m von Gehsteigkanten und öffentlichen Verkehrsflächen entfernt sein. Es ist zweckmäßig, Hydranten möglichst im Bereich neben Gehsteigen und Grünflächen einzubauen.

Der Löschwasserbedarf ist für den Grundschatz vorgesehener Bebauung in Gewerbegebieten ($0,3 < GFZ \leq 2,4$), mit mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) und bei Industriegebieten ($BMZ \leq 9$) mit mindestens 3.200 l/min (192 m³/h) für eine Dauer von mindestens 2h zu bemessen. Für Gewerbe- und Industriegebiete ergeben sich ggf. nach Nutzung weitere höhere Anforderungen aufgrund von anderen rechtlichen Vorgaben, z.B. Muster-Industriebau-Richtlinie. Bei gleichzeitiger Benutzung von mehreren Hydranten muss mind. ein Förderstrom von 600 l/min vorhanden sein. Der Fließdruck darf 1,5 bar nicht unterschreiten.

Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m zu Objekten nachzuweisen.

Wenn das Trinkwasserrohrnetz zur Deckung des vollen Löschwasserbedarfes nicht ausreichend ist und keine unerschöpflichen Wasserquellen zur Verfügung stehen, ergeben sich für die zuständige Gemeinde (Grundschatz) und für den Objekteigentümer (Objektschatz) folgende Deckungsmöglichkeiten:

Entnahme aus Löschwasserteichen nach DIN 14 210, Entnahme aus Löschwasserbehältern nach DIN 14 230 oder Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen.

In den Vorlagen zum Bauantrag, z.B. Brandschatznachweis, sind der Löschwasserbedarf in l/min und der Löschwassernachweis für die erste Löschwasserentnahmestelle im 75 m Bereich (Lauflinie bis zum Grundstück) sowie für die gesamte Löschwassermenge in einem Umkreis (Radius) von 300 m darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Kreisbrandrat nennt die Forderungen des abwehrenden Brandschatzes.

Würdigung des Sachverhalts:

Ausbau der Erschließungsstraßen:

Die geplante Erschließungsstraße wird so ausgebaut, dass sie von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr problemlos befahren werden kann. Die Hinweise zu Flächen für die Feuerwehr und zum zweiten Rettungsweg sind im Zuge von Bauantragsverfahren zu beachten.

Hydrantennetz:

Die Angaben zum Hydrantennetz sind bereits in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten, sollten aber in einigen Teilen aufgrund der Stellungnahme des Kreisbrandrates aktualisiert werden.

Löschwasserbedarf:

Der Löschwasserbedarf von 1.600 Litern pro Minute über zwei Stunden kann aus dem öffentlichen Netz abgedeckt werden, der Löschwasserdruck liegt bei etwa 4 bar. Zur Löschmittelbereitstellung steht weiterhin das Tanklöschfahrzeug der Feuerwehr Stammbach mit einem Inhalt von 2,4 m³ zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme der Kreisbrandinspektion Landkreis Hof vom 31. Oktober 2025 zur Kenntnis. Den Forderungen des abwehrenden Brandschutzes kann mit der vorliegenden Planung nachgekommen werden.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

3. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münchberg, E-Mail vom 12. November 2025

Projekt-Nr.: 1.64.16

Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Am Hochbehälter“

Markt Stammbach, Landkreis Hof

Öffentliche Auslegung gem. §3Abs.2 BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.2 BauGB und der Nachbargemeinden gem. §2 Abs.2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münchberg nimmt als Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.2 BauGB in o.g. Angelegenheit wie folgt Stellung:

Zur Sicherung der Wasserversorgung des Marktes Stammbach ist die Errichtung eines neuen Hochbehälters erforderlich. Dieser wird zwischen dem bestehenden Hochbehälter und der Firma Verotex entstehen. Auf dem Hochbehälter und der östlich angrenzenden Fläche sollen Photovoltaik-Module montiert werden. Die Erschließung der Fläche erfolgt über eine neu zu erstellende Erschließungsstraße.

Der Geltungsbereich umfasst Grundstücke bzw. Teilflächen (TF) von Grundstücken folgender FINr. der Gemarkung Stammbach: 505/5 (TF), 540/1, 541, 544, 545, 540, 540/2, 543/1, 544/3 und 546/1.

Die bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen sollen in ein Gewerbegebiet, ein Sondergebiet und eine Fläche für Versorgungsanlagen umgenutzt werden (gesamt ca. 2 ha).

Die Stellungnahme des AELF Bayreuth-Münchberg vom 02.07.2025 (AZ: 4611-55-4) behält weiterhin ihre Gültigkeit.
Von Seiten des AELF Bayreuth-Münchberg bestehen keine weiteren Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

Vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird der Sachverhalt geschildert und auf die Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung verwiesen.

Würdigung des Sachverhalts:

Die Stellungnahme vom 2. Juli 2025 wurde wie folgt abgewogen:

Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe:

1. Die bewirtschaftenden Landwirte wurden von dem Vorhaben rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.

2. Erschließung landwirtschaftlicher Flächen:

Die Erschließung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Ein entsprechender Hinweis ist bereits in den Planunterlagen vorhanden.

3. Vernässung angrenzender Flächen:

Mit Durchführung von Erschließungsmaßnahmen erfolgt eine ordnungsgemäße Entwässerung des Gebietes. Außerdem kann die Vernässung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen schon deshalb ausgeschlossen werden, weil diese höher liegen, als das Gebiet.

4. Grenzabstände:

In die Festsetzungen des Bebauungsplanes sollte aufgenommen werden, dass bei allen Bepflanzungen die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten sind.

5. Grünland:

Die bewirtschaftenden Landwirte wurden von dem Vorhaben rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münchberg vom 12. November 2025 zur Kenntnis. Die Forderungen des Amtes wurden in die Planunterlagen aufgenommen und berücksichtigt.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Wir bitten Sie dies bei Ihren Planungen entsprechend zu berücksichtigen.

Am Rande des Planbereichs befinden sich Telekommunikationsanlagen (TK-Anlagen) der Deutschen Telekom AG.

Diese sind aus dem beigefügten Bestandsplan ersichtlich.

Der Bestandsplan ist nur für Ihre Planungszwecke bestimmt und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist bei Ihren Planungen grundsätzlich Rücksicht zu nehmen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Die Versorgung des Planbereiches unterliegt derzeit einer Prüfung durch die Telekom. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Entscheidung zur Versorgung treffen.

Aus diesem Grund ist es dringend erforderlich, dass sich der Vorhabenträger rechtzeitig mit unserer Bauherren-Hotline unter der kostenfreien Rufnummer 0800 / 330 1903 in Verbindung setzt.

Zum Zweck der Koordinierungsmöglichkeiten bitten wir um rechtzeitige Mitteilung von Maßnahmen, welche im Geltungsbereich stattfinden werden.

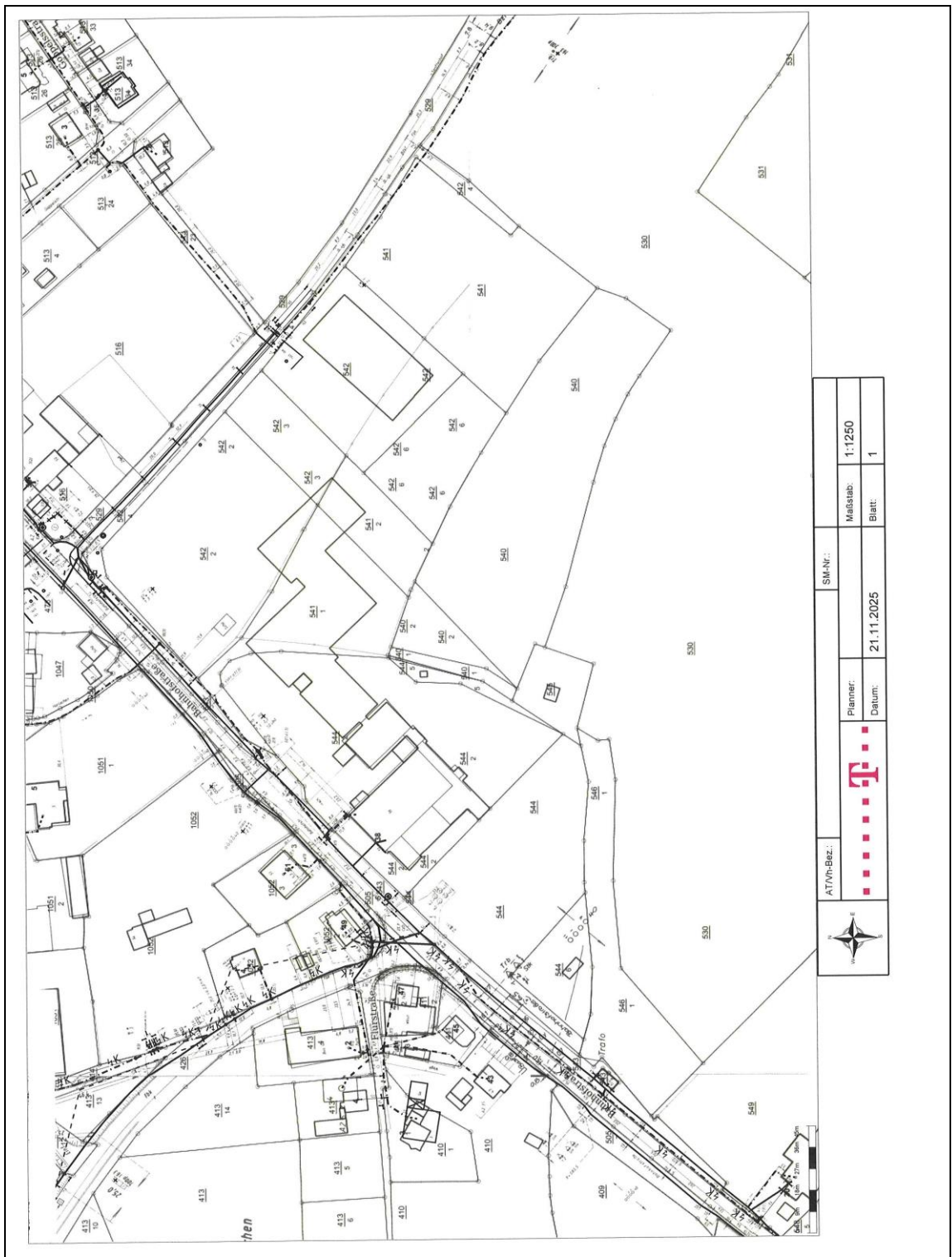
Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Unsere Belange wurden in der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes unter Punkt 10.2. Versorgung mit Wasser, Strom, Gas und Telefon schon zum Teil berücksichtigt.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

 Deutsche Telekom Technik GmbH
10557 Berlin



Die Telekom weist auf bestehende Telekommunikationsanlagen hin.

Würdigung des Sachverhalts:

Die Angaben der Telekom sollten, sofern noch nicht darin enthalten, in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH, Bayreuth, vom 24. November 2025 zur Kenntnis. Die Angaben der Telekom werden in die Planunterlagen aufgenommen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

5. Landratsamt Hof, E-Mail vom 26. November 2025

5.1. Immissionsschutz

2. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Am Hochbehälter“, Markt Stammbach; Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den o. g. Bauleitplanungen entsprechend den Entwürfen und den Begründungen der IVS GmbH vom 17.09.2025 nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Immissionsschutz

Folgender Text sollte noch in die Begründung unter Nr. 12.3.1 aufgenommen werden:

Der Bebauungsplan sieht ein Gewerbegebiet im südlichen Bereich vor. Es handelt sich um eine kleinere Fläche für einen Einzelbetrieb. In Anbetracht dessen ist es nicht sinnvoll hier Emissionskontingente Schall festzulegen, bei einem Einzelbetrieb. Man sollte in der Begründung auf die Bestimmungen der TA Lärm 1998 hinweisen, die bei der betrieblichen und baulichen Ausführung des Gewerbebetriebes einzuhalten sind.

Gegen den Bebauungsplan bestehen dann aus Sicht des Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.

Vom Fachbereich Immissionsschutz wird eine Ergänzung der Begründung zum Bebauungsplan empfohlen.

Würdigung des Sachverhalts:

Die Begründung zum Bebauungsplan sollte gemäß den Empfehlungen des Fachbereichs Immissionsschutz ergänzt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Landratsamtes Hof vom 26. November 2025 zur Kenntnis. Die Begründungen werden gemäß der Stellungnahme des Fachbereichs Immissionsschutz ergänzt.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

5.2. Tiefbau

2. Tiefbau

Die Anmerkungen (kein Wasser auf die Kreisstraße, Sicht beachten, Notwendigkeit eines Linksabbiegerstreifens prüfen und darlegen.... wird nicht notwendig werden, ist aber bitte zu prüfen) zur vorzeitigen Beteiligung gelten weiterhin, ansonsten gibt es keine weiteren Anmerkungen und Hinweise.

Der Fachbereich Tiefbau bringt drei Anregungen vor.

Würdigung des Sachverhalts:

Sicht:

Die erforderlichen Sichtverhältnisse sind ausreichend. Die bestehenden Hecken werden nach Erfordernis zurückgeschnitten.

Anbindung an die Kreisstraße:

Für den Knotenbereich mit der Kreisstraße liegt eine Planung vor, die mit dem Fachbereich Tiefbau abgestimmt wurde. Die Notwendigkeit eines Linksabbiegestreifens wurde nicht gesehen.

Regenwasserableitung:

Die Gemeinde besitzt im Hauptort ein Mischsystem. Für das rechtskräftig geplante Baugebiet müssen neue Entwässerungseinrichtungen angelegt werden.

Die Abwasserentsorgung erfolgt grundsätzlich im Mischsystem über die Kläranlage Stammbach. Dort erfolgt die Abwasserreinigung nach dem Stand der Technik. Die Entwässerung erfolgt im vorhandenen Mischsystem.

Zur Verminderung des Fremdwasseraufkommens muss sichergestellt werden, dass Oberflächen-, Grund- und Quellwasser von der Kanalisation ferngehalten werden.

Oberflächen- und sonstige Abwässer werden nicht zur Kreisstraße HO21 hin abgeleitet.

Das anfallende Niederschlagswasser sollte vorrangig auf dem Gelände versickert werden.

Um die Kanalisation zu entlasten und die Grundwasserneubildung zu unterstützen, sollte die Bodenversiegelung auf das unumgängliche Maß beschränkt werden. Grundstückszufahrten, Fahrzeugstellplätze, Wege und Hofbefestigungen sollten daher mit wasserdurchlässigen Belägen, als wassergebundene Decken oder als Grünflächen mit Pflasterstreifen ausgeführt werden, sofern keine anderen Auflagen oder Vorschriften dies verbieten. Das unverschmutzte Niederschlagswasser von Dachflächen soll vorwiegend in Zisternen gesammelt und zu Brauchwasserzwecken verwendet werden.

Durch Dach- und Fassadenbegrünung kann Niederschlagswasser effektiv auf dem Grundstück zurückgehalten werden.

Auf die Technische Regel zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) vom 17.12.2008, die Verordnung über die erlaubnisfreie und schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (NWFreiV) vom 01.01.2000 und das DWA Merkblatt M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) wird verwiesen. Das versickernde Wasser muss ordnungsgemäß und unbeschadet Dritter beseitigt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Landratsamtes wird zur Kenntnis genommen. Die ordnungsgemäße Entwässerung des Planungsgebiets ist sichergestellt.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

5.3. Naturschutz

3. Naturschutz

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Maßnahmen A/E 1 und A/E 2 als Ausgleich geeignet.

Mit den festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen besteht Einverständnis.

Würdigung des Sachverhalts:

Die Stellungnahme des Fachbereichs Naturschutz sollte zur Kenntnis genommen werden.

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss erforderlich.

5.4. Städtebau

4. Städtebau

Die Festsetzung unter Pkt. „1.1.4 Höhe baulicher Anlagen“ hinsichtlich der Zulässigkeit von Geländeänderungen ist unverständlich und ggf. auch nicht praktikabel. Die Formulierung kann insofern verstanden werden, dass nur im Bereich der Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche auf das Betriebsgrundstück Geländeänderungen zulässig und darüber hinaus unzulässig sind. Das Gewerbegebiet hat lt. Höhenlinien der Planzeichnung einen Höhenunterschied von etwa 5 - 6 m in Ost-Westrichtung. Betriebsgebäude müssen dann zwangsläufig in den Hang gebaut und Gebäudeaußenwände als Stützwände ausgebildet werden.

Die Festsetzungen zur Zulässigkeit von Geländeänderungen werden kritisiert.

Würdigung des Sachverhalts:

Die Festsetzungen zur Zulässigkeit von Geländeänderungen sollte durch eine Festsetzung der Höhenlage von Gebäuden ersetzt werden. Diese würde lauten:

„Die Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFOK) von Gebäuden darf höchstens einen Meter über der natürlichen, vorhandenen Geländehöhe liegen. Dem Bauantrag ist ein nach Nivellement erstellter Geländeschnitt beizufügen.“

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Fachbereichs Städtebau wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung zur Zulässigkeit von Geländeänderungen wird durch eine Festsetzung der Höhenlage der Gebäude ersetzt.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

5.5. Sonstige Anmerkungen und Hinweise

5. Sonstige Anmerkungen und Hinweise

Anmerkungen zur Flächennutzungsplanänderung:

- 5.1 In den Planunterlagen und der Begründung ist von der 17. Flächennutzungsplanänderung die Rede. Ausgehend von dem seit 22.07.2022 rechtskräftigen Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet, dürfte es sich jedoch erst um die 1. oder 2. Änderung handeln. Um Überprüfung wird gebeten.

Anmerkungen zum Bebauungsplan:

- 5.2 Nach Nr. 1.1.1 der textlichen Festsetzungen sind „abwasserintensive“ Betriebe nicht zulässig. Nach dem Abwägungsvorschlag sollte in den Festsetzungen ergänzt werden, welche Betriebe dazu gehören. Dies ist jedoch nicht erfolgt. Auch in der Begründung finden sich dazu keine Ausführungen. Im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz sollte näher definiert werden, welche Betriebe als „abwasserintensiv“ eingestuft werden.
- 5.3 Im Bebauungsplan fehlt eine Abgrenzung zwischen den Nutzungen „Flächen für Versorgungsanlagen“ und „Sondergebiet für PV-Anlagen“ (siehe Anlage zur PlanZV, Nr. 15.14).

- 5.4 Für den Bereich „Fläche von Versorgungsanlagen“ wird empfohlen eine Höhenfestsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen, damit auch in dem Bereich ein qualifizierter Bebauungsplan vorliegt und künftige Bauvorhaben im Genehmigungsverfahren möglich sind.
- 5.5 Auf Seite 12 der Begründung zum Bebauungsplan, unter Nr. 9., 2.1, ist (entsprechend der Festsetzungen im Bebauungsplan) zu ergänzen, dass auch Anlagen für kulturelle Zwecke unzulässig sind.

Mit freundlichen Grüßen

Es werden fünf Anmerkungen und Hinweise geäußert.

Würdigung des Sachverhalts:

Flächennutzungsplanänderung:

Nach Zählung ab dem ersten Flächennutzungsplan des Marktes handelt es sich um die 17. Änderung. Seit der Neuaufstellung vom 22. Juli 2022 ist es tatsächlich die 2. Änderung. Es wird empfohlen, die Bezeichnung „2. Änderung“ zu übernehmen.

Zulässige Nutzungen:

Anlagen für kulturelle Zwecke sollten ebenfalls von den Nutzungen ausgeschlossen werden. Zu den abwasserintensiven Betrieben gehören in der Regel Betriebe der Landwirtschaft, der Textil- und Bekleidungsindustrie, der Chemie- und Pharmaindustrie sowie der Lebensmittel- und Getränkeindustrie. Dies sollte in den Festsetzungen noch ergänzt werden.

Abgrenzung zwischen den Nutzungen:

Die Planunterlagen sollten entsprechend ergänzt werden.

Fläche für Versorgungsanlagen:

Der Bereich der Fläche für Versorgungsanlagen befindet sich im Eigentum und in der Nutzung des Marktes Stammbach. Das Maß der baulichen Nutzung wird daher vom Marktgemeinderats festgelegt. Es wird empfohlen, für Gebäude die Höhe analog zum Gewerbegebiet festzusetzen, für Photovoltaik-Anlagen analog zum Sondergebiet.

Begründung:

Die Planunterlagen werden entsprechend korrigiert.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Landratsamtes wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden berücksichtigt, wie oben dargelegt.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

Beschluss:

Die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zur Bebauungsplanung wurden vom Bauausschuss des Marktes Stammbach in der Sitzung am 17. Dezember 2025 behandelt. Nach diesem Abwägungsbeschluss werden die Planungsunterlagen überarbeitet; eine verfahrensmäßige Abdeckung der Änderung ist nicht erforderlich.

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 Nr. 184), in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung-GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch die §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) und

Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) erlässt der Markt Stammbach die Satzung des Marktes Stammbach über den Bebauungsplan Nr. 23 für das Gebiet „Am Hochbehälter“. Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

2.2 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zur Erweiterung der Antennenanlage und des Kupferblechkanals, sowie zur Errichtung eines Zaunes; Baugrundstück: Weißensteinturm;

Sachverhalt:

Die RCG GmbH beabsichtigt, auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 752/1, Gemarkung Stammbach (Lage: Weißensteinturm), die Erweiterung der Antennenanlage und des Kupferblechkanals, sowie zur Errichtung eines 2m hohen Zaunes (1,5m x 1,5m x 2,0m), zur Sicherung gegen Diebstahl.

Die RCG GmbH hat am 20.01.2026 den entsprechenden Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis beim LRA Hof eingereicht (siehe Anlage). Dieser wurde im Bauantragsverzeichnis des Landratsamtes Hof, unter der Nr. D-25/2025 eingetragen.

Am 20.01.2026 ging der Antrag beim Markt Stammbach ein und wurde hier im gemeindlichen Bauantragsverzeichnis unter der Nr. 2/2026 eingetragen.

Der Markt Stammbach wird, zur gemeindlichen Stellungnahme im Verfahren der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis, aufgefordert.

Nach Einsicht der Gemeindewerke Stammbach in die vorgelegten Planunterlagen, bestehen Seitens der GWS keine Einwendungen.

Beschluss:

Gegen das im Bauantragsverzeichnis des Landratsamtes Hof, unter der Nr. D-25/2026 und im gemeindlichen Bauantragsverzeichnis, unter lfd. Nr. 2/2025 registrierte Bauvorhaben, bestehen seitens des Marktes Stammbach, unter Beachtung der Stellungnahmen der Fachbehörden (Denkmal- Umwelt- Immissions- und Naturschutz, Wasserwirtschaftsamt usw.), keine Bedenken und Einwände.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Zurückgestellt

Gemeinderatsmitglied Benker wies auf fehlerhafte Ortsangaben (Adresse/Koordinaten) im Bauantrag hin. Der Gemeinderat beschloss daraufhin einvernehmlich, den Antrag zur Überarbeitung zurückzustellen und nach erfolgter Korrektur erneut zur Beschlussfassung vorzulegen.

3. ÖPNV - Schienenverkehr - Elektrifizierung Oberfrankenachse

Sachverhalt:

Wie in der letzten Gemeinderatssitzung im Januar angesprochen, sollen in Oberfranken Teilstrecken der Bahn elektrifiziert werden, wobei die angedachten Planungen u.a. den Bahnhof Stammbach ausschließt. Daher hat die Verwaltung ein Anschreiben für die Verantwortlichen formuliert, um die Anliegen des Marktes Stammbach anzubringen.

Wortprotokoll:

Bürgermeister Ehrler führt den Sachverhalt aus und betont nochmal die Wichtigkeit des Bahnhofes bzgl. der Verkehrsinfrastruktur für alle Bürgerinnen und Bürger. Daher sei es wichtig, die Chance jetzt zu nutzen sich bei den Planungen mit einzubringen. Da in Stammbach noch Weichen vorhanden sind gilt Stammbach auch noch als echter Bahnhof und nicht nur als Haltestelle.

Die Problematik der „Engstelle“ zwischen Stammbach und Marktschorgast sei wohl kurzfristig nicht zu lösen, aber die Erneuerung der Bahnsteige sollte sowieso angedacht sein.

Gemeinderatsmitglied Knopf erkundigt sich, ob bei einer Verlegung der Weiche Richtung Süden Stammbach immer noch als Bahnhof gilt und nicht nur als Haltestelle. Bürgermeister Ehrler erklärt, dass die Weichenverlegung vermutlich nur wenige Meter sein werden, aber noch genauer geprüft werden müsse.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung, das Anschreiben in vorliegender Entwurfsfassung (V3) an die Verantwortlichen zu übermitteln.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

4. Kommandantenbestätigungen

4.1 Vollzug des Feuerwehrgesetzes; Bestätigung des Kommandanten und des stellv. Kommandanten der FFW Fleisnitz/Tennersreuth

Vollzug des Feuerwehrgesetzes;

Bestätigung des Kommandanten und des stellv. Kommandanten der FFW Fleisnitz-Tennersreuth

Beschluss:

- a) Herr **Heiko Wunderlich**, wohnhaft in 95236 Stammbach, wird hiermit gemäß Art. 8 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) im Benehmen mit dem Kreisbrandrat, in seinem Amt als **Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Fleisnitz-Tennersreuth**, Markt Stammbach, bestätigt.

Die Bestätigung gilt für die Zeit vom 04.01.2026 bis 03.01.2032.

Auflagen:

Folgende Lehrgänge sind innerhalb eines Jahres zu besuchen:

**Leiter einer Feuerwehr
Gruppenführer**

- b) Herr **Stefan Schlegel**, wohnhaft in 95236 Stammbach, wird hiermit gemäß Art. 8 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) im Benehmen mit dem Kreisbrandrat, in seinem Amt als **stellvertretender Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Fleisnitz-Tennersreuth**, Markt Stammbach, bestätigt.

Die Bestätigung gilt für die Zeit vom 04.01.2026 bis 03.01.2032.

Auflagen: keine

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

4.2 Vollzug des Feuerwehrgesetzes; Bestätigung des Kommandanten und des stellv. Kommandanten der FFW Stamm- bach

Vollzug des Feuerwehrgesetzes;
Bestätigung des Kommandanten und des stellv. Kommandanten der FFW Stammbach

Beschluss:

- a) Herr **Kolb Florian**, wohnhaft in 95236 Stammbach, wird hiermit gemäß Art. 8 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) im Benehmen mit dem Kreisbrandrat, in seinem Amt als
Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Stammbach, Markt Stammbach, bestätigt.
Die Bestätigung gilt für die Zeit vom 01.02.2026 bis 31.01.2032.

Auflage:

Keine

- b) Herr **Quaiser Benjamin**, wohnhaft in 95236 Stammbach, wird hiermit gemäß Art. 8, Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG), im Benehmen mit dem Kreisbrandrat, in seinem Amt als
stellvertretender Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Stammbach, Markt Stammbach, bestätigt.
Die Bestätigung gilt für die Zeit vom 01.02.2026 bis 31.01.2032.

Auflagen:

Folgende Lehrgänge sind innerhalb eines Jahres zu besuchen:

Leiter einer Feuerwehr

Zugführer

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

5. Haushalt 2026

Sachverhalt:

Der komplette Haushaltsplan für das Jahr 2026 einschließlich der Finanzplanung sowie aller Anlagen ist den Ratsmitgliedern vorab im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt worden.

Der Gesamthaushalt für das Haushaltsjahr 2026 schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 11.077.903 € ab und ist somit um 2.708.682 € (32,36 %) höher als der Ansatz im Ersthauhalt bzw. um 3.023.482 € (37,54 %) höher als der Ansatz im Nachtragshaushalt des Vorjahres. Davon entfallen auf den Verwaltungshaushalt 5.452.803 € (Vorjahr 5.267.677 €) und auf den Vermögenshaushalt 5.625.100 € (Vorjahr 3.101.544 € Ersthauhalt; 2.786.744 € Nachtragshaushalt). Insbesondere im Vermögenshaushalt sind im letzten Jahr große Projekte gestartet, bei welchen im laufenden Haushaltsjahr nun große Ausgaben anfallen.

Im Stellenplan sind kleine Änderungen gegenüber 2025 enthalten.

Insgesamt vermindert sich der Stellenplan bei den Beschäftigten um 2 Wochenstunden (0,05) für 2026 aufgrund einer Stundenreduzierung. Gemäß zwei Stellenbewertungen, welche im November 2025 durchgeführt wurden, sind zwei veränderte Eingruppierungen im Haushalt berücksichtigt.

Es verbleibt unverändert bei tatsächlich aktiven 5 Beamtenstellen. Für das Jahr 2026 wurde eine Beförderung für die Kämmerin von A10 auf A11 bei der Besoldungsgruppe berücksichtigt.

Zwar wurden die Einnahmen gesteigert, jedoch ist im zweiten Jahr in Folge aufgrund der anhaltend gestiegenen Kosten eine umgekehrte Zuführung aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 72.500 € notwendig, um die Mindestzuführung in den Vermögenshaushalt in Höhe der Tilgung von 72.200 €

zu gewährleisten. Insbesondere die stetig steigenden Personalkosten bei gleichbleibendem Personal sowie die Kreisumlage sind hier zu erwähnen.

Aus der allgemeinen Rücklage werden insgesamt 260.000 € entnommen, von denen 187.500 € zur Finanzierung der Investitionsmaßnahmen genommen werden. Weiterhin werden aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes dem Markt Stambach 320.062 € zur Verfügung gestellt, welche 2026 für die Maßnahmen Sanierung OGTS sowie Erweiterung und Ausbau Kita abgerufen und verwendet werden. Zusätzlich entsteht ein Kreditbedarf in Höhe von 446.447 € um den Vermögenshaushalt auszugleichen.

Aus der Allgemeinen Rücklage wird aus dem zweckgebundenen Teil für die Ersatzbeschaffung der Feuerwehr eine Entnahme von 305.000 € zum Ansatz gestellt. Damit schrumpft die Allgemeine Rücklage insgesamt (ohne Berücksichtigung eines Ergebnisses aus der Jahresrechnung 2025) auf nahezu die Mindestrücklage.

Der Schuldenstand zum Ende des Haushaltsjahres 2026 würde sich unter Berücksichtigung der aktuellen Tilgung in Höhe von 72.200 € sowie mit Aufnahme des bisher noch nicht in Anspruch genommenen Kredites aus 2025 sowie dem geplanten Kredit aus 2026 auf 1.530.979 € belaufen. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 649 € (2360 EW Stand 30.06.2024) zum Jahresende. Die Schulden steigen somit weiter an, liegen aber noch immer unter dem Landesdurchschnitt (Stand 31.12.2024: 740 €/Einwohner).

Wortprotokoll:

Bürgermeister Ehrler übergibt das Wort an die Kämmerin Schirmmacher. Diese führte die wichtigsten Punkte des Haushaltes 2026 des Marktes Stambach in einer Rede aus:

[...] „Der Gesamthaushalt für das Haushaltsjahr 2026 schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 11.077.903 € ab und ist somit um 2.708.682 € (32,36 %) höher als der Ansatz im Ersthaupthaushalt bzw. um 3.023.482 € (37,54 %) höher als der Ansatz im Nachtragshaushalt des Vorjahres. Davon entfallen auf den Verwaltungshaushalt 5.452.803 € und auf den Vermögenshaushalt 5.625.100 €.“ [...]

[...] „Die Summe der Allgemeinen Rücklage beziffert sich am 01.01.2026 auf insgesamt 634.194,64 € inklusive eines zweckgebundenen Anteils in Höhe von 305.000 € für die Ersatzbeschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs. Die Jahresrechnung 2025 ist noch nicht gelegt, sodass im oben genannten Betrag noch kein Ergebnis enthalten ist. Eine Entnahme ist 2026 in Höhe von insgesamt 260.000 € als Zuführung zum Vermögenshaushalt, und wie vorhin bereits erwähnt auch anteilig zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes, geplant. Weiterhin wird für die Ersatzbeschaffung der Feuerwehr eine Entnahme von 305.000 € zum Ansatz gestellt. Damit schrumpft die Allgemeine Rücklage auf nahezu die Mindestrücklage.“

Daraufhin bedankte sich Kämmerin Schirmmacher nochmal bei den Mitwirkenden.

Die Fraktionen bzw. Gruppierungen äußern sich wie folgt:

Gemeinderatsmitglied Fleischmann (SPD-Wählergemeinschaft):

„Die SPD-Fraktion lobt die Kämmerin und alle anderen Verantwortlichen für den genauen und transparenten Haushaltsentwurf und dankt ihnen für die klaren Zusatzinformationen bei den ausführlichen Vorberatungen.

Die SPD wird dem Haushalt zustimmen, da nur so wichtige und dringende Aufgaben der Gemeinde verwirklicht werden können. Diese Zustimmung erfolgt jedoch unter einigen Bedenken, da der Haushalt nur mit Mühe zu erstellen war und große Probleme für die Zukunft der Gemeinde aufzeigt:

- 1. Das Aufstellen eines genehmigungsfähigen Haushaltes für 2026 ist möglich, da die Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt erfüllt wird.*
- 2. Diese Pflichtzuführung ist jedoch sehr gering und zudem nur möglich einerseits durch eine erhebliche Reduzierung der Rücklagen und andererseits durch die Notwendigkeit, umfangreiche Kredite aufzunehmen.*

3. *Da der Vermögenshaushalt 2026 gekennzeichnet ist von der Fortführung großer Projekte, ist klar, dass die Gemeinde sich in den nächsten Jahren auf die Pflichtaufgaben wird konzentrieren müssen.*
4. *Die Reduzierung des Schuldenstandes der Gemeinde in den letzten Jahren ist prinzipiell erfreulich, in diesem Jahr werden die Schulden der Gemeinde jedoch leider wieder erheblich steigen. Nicht vergessen werden darf in diesem Zusammenhang der sehr große Investitionsbedarf unseres Kommunalunternehmens in den nächsten Jahren. Diese notwendigen Investitionen werden trotz der formalen Unabhängigkeit des Kommunalunternehmens, unserer vormaligen Gemeindeswerke, von allen Bürgern und der politischen Gemeinde getragen werden müssen.*
5. *Nicht zu übersehen ist und unerwähnt bleiben darf hier auch die stark gestiegene Kreisumlage, die Stammbach wie andere Gemeinden des Landkreises sehr stark belastet. Der Landkreis Hof nimmt hier leider in Oberfranken eine Spitzenstellung ein.“*

Gemeinderatsmitglied Tögel (CSU):

„Mit großem Einsatz unserer Kämmerin ist es gelungen, einen Haushalt aufzustellen. Dies war jedoch nur möglich, weil wir – trotz höherer Ausgaben als Einnahmen im Verwaltungshaushalt – auf eine Zuführung aus unseren Rücklagen zurückgreifen mussten. Dadurch sind unsere Allgemeinen Rücklagen inzwischen nahezu auf die Mindestrücklage geschrumpft.

Zudem zeigt die Finanzplanung für das Jahr 2026, dass sich unser Schuldenstand und auch die Pro-Kopf-Verschuldung voraussichtlich verdoppeln wird. Diese Entwicklung ist sehr ernst zu nehmen.

Gleichzeitig erschwert die stetig steigende Kreisumlage die Aufstellung eines genehmigungsfähigen Haushalts zunehmend und schränkt unseren Handlungsspielraum bei der Erfüllung unserer Pflichtaufgaben immer weiter ein.

Die kommenden Jahre werden nicht einfacher werden. Deshalb ist es notwendig, alle Ausgaben konsequent zu überprüfen. Umso wichtiger ist es, dass wir uns künftig noch stärker auf unsere Pflichtaufgaben konzentrieren und freiwillige Leistungen kritisch hinterfragen und gegebenenfalls priorisieren müssen.

Bei der Haushaltsplanung haben wir bewusst darauf geachtet, ausschließlich bereits begonnene Projekte fortzuführen und keine neuen Maßnahmen einzuplanen.

Abschließend möchte ich mich ausdrücklich bei unserer gesamten Verwaltung bedanken, insbesondere bei unserer Kämmerin Madlen Schirmmacher, für die sehr gute Ausarbeitung des Haushalts sowie für die ausführlichen und verständlichen Erläuterungen.“

Gemeinderatsmitglied Reichel (ULS):

Er spricht auch im Namen vom Hauptausschussmitglied Jacob einen Dank an die Verwaltung insbesondere an die Kämmerin aus und befürwortet die transparente Darstellung des Haushaltes.

Gemeinderatsmitglied Dörr (Stammbacher Land):

Er schließt sich den Vorrednern an und ruft die Problematik des „Einsparmodus“ auf. Auch kleinere Ausgaben sollen kritischer betrachtet werden, da der Markt „nichts zu verschenken hat“. Ein großes Dankeschön richtet auch er an die Kämmerin und allen Beteiligten.

Gemeinderatsmitglied Fleischmann äußert auch „ein paar persönliche Worte“ in Hinblick auf die „gelähmte Sparkasse“. Dabei weist er darauf hin, dass der neue Bürgermeister und der neue Gemeinderat vor schwer lösbaren Problemen stehen. Hinsichtlich der Kreisumlage sei auch der Landkreis aufgefordert Ausgaben zu reduzieren und „Luxusvorhaben“ zurückzustellen.

Bürgermeister Ehrler möchte zur derzeitigen Situation noch folgende Gedanken mitgeben: „Eine Kommune ist wie ein Unternehmen, denn sie muss etwas unternehmen.“ Hierzu ist es zwar wichtig zu sparen, aber auch durch neue Ideen mehr Einnahmen zu generieren. Im Falle einer Kommune

bedeute dies, mehr Bürgerinnen und Bürger zu gewinnen. Dies könne durch z.B. bessere Infrastruktur, Ausbau des ÖPNVs o.Ä. geschehen. Neben einer Rückschau ist somit auch eine Vorwärtsstrategie wichtig, um als attraktiver Standort bestehen zu bleiben oder besser zu werden.

Beschluss:

- a) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2026 werden in der vom Hauptausschuss vorberatenen und den Gemeinderäten vorliegenden Fassung gebilligt und genehmigt. Die Haushaltssatzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

- b) Der Finanzplan des Marktes für die Haushaltsjahre 2027 bis 2029 wird in der vorliegenden Fassung gebilligt und genehmigt. Der Finanzplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

6. ILE - Gemeinschaften

6.1 Heimatenergie ILE FMB GmbH - Beteiligungsbericht für das Jahr 2024

Sachverhalt:

Die Heimatenergie FMB GmbH hat dem Markt Stambach Daten zur Erstellung eines Beteiligungsberichts nach Art. 94 Abs. 3 GO für das Jahr 2024 sowie den Jahresabschluss für das Jahr 2024 zur Verfügung gestellt.

Beide Unterlagen sind in der Anlage beigefügt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Beteiligungsbericht an der Heimatenergie FMB GmbH für das Jahr 2024 und stimmt diesem zu.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

Stellenausschreibung - ILE-Manager/in

Sachverhalt:

Die Stellenausschreibung für eine/n ILE-Manager/in ist bereits in der örtlichen Zeitung veröffentlicht und auch in den Social Media verbreitet.

Zur Kenntnis genommen

6.2 Münchberger Land

Versammlung ILE ML 25.03.2026

Sachverhalt:

**Auftaktveranstaltung zum
Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzept „Münchberger Land“**

Die sechs Kommunen Gefrees, Münchberg, Sparneck, Stammbach, Weißdorf und Zell i.Fg. haben sich zur ILE-Region „Münchberger Land“ zusammengeschlossen. Die Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE) stellt ein Förderinstrument des Amtes für Ländliche Entwicklung dar. Das dafür notwendige Konzept (ILEK) wird gerade vom Bayreuther Planungsbüro GEO-PLAN erstellt. Es ist fachlich breit angelegt und soll Handlungsbedarfe und Chancen für die künftige Entwicklung der Region und der einzelnen Kommunen aufzeigen.

Der erste Schritt der Bürgerbeteiligung wurde bereits Ende letzten Jahres mit der Durchführung einer Online-Bürgerbefragung gegangen. Die Befragung wurde sehr gut angenommen und von über 900 Personen aus den sechs ILE-Gemeinden beantwortet.

Die Ergebnisse der Onlinebefragung werden als nächstes öffentlich vorgestellt. **Die Auftaktveranstaltung findet am Mittwoch, 25.03.2026, um 19:00 Uhr, im Münchberger Schützenhaus statt.** Dort werden neben den Befragungsergebnissen auch allgemeine Informationen zum Planungsprozess und den Möglichkeiten, welche die interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen der ILE bietet, erläutert. Darüber hinaus können sich interessierte Bürgerinnen und Bürger direkt in der Veranstaltung mit ihren Hinweisen und Ideen aktiv in die Konzepterstellung einbringen.

Das Planungsbüro und die Bürgermeister der ILE-Kommunen wünschen sich eine breite Beteiligung der Bürgerschaft: *„Alle sind aufgefordert, sich aktiv in die Konzepterarbeitung einzubringen und den Planern ihre Vorstellungen, Meinungen und Kritik mitzuteilen. Wir freuen uns, möglichst viele Interessierte bei der Auftaktveranstaltung begrüßen zu dürfen!“*

Kurzfassung

- Auftaktveranstaltung zum ILEK „Münchberger Land“
- Ort: Schützenhaus Münchberg
- Datum: 25.03.2025, 19:00 Uhr
- Was erwartet mich?
Ergebnisse der Onlinebefragung / Informationen zum Konzept und zum Planungsprozess / Möglichkeit, sich aktiv einzubringen!

Wortprotokoll:

Bürgermeister Ehrler weist neben der Auftaktveranstaltung auch auf den Expertenworkshop Ende April hin, der vor allem für den zukünftigen Bürgermeister interessant sein dürfte. Außerdem wird gerade die Satzung erarbeitet, die der ILE FMB-Satzung ähnlich sein wird.

Zur Kenntnis genommen

7. Sachstandsberichte über laufende Angelegenheiten und Projekte des Marktes, der Gemeindewerke und des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Karlberggruppe

Wortprotokoll:

Ausführung Bürgermeister Ehrler GWS:

- Baustelle mit Straßensanierung in Gundlitz gerade in Winterpause
- Planungen in der Mühlstraße mit „Trafo Blumenau“ am CAP-Markt laufen
- Kläranlagenerneuerung wird geplant, auch allg. Wasser- und Abwassersanierungen
- Wasserschutzgebiete werden ebenfalls gerade neu betrachtet

Ausführung Bürgermeister Ehrler Markt:

- KITA: Baugenehmigung nun vorhanden; Baubeginn läuft bereits; evang. Kirch ist der Bauherr, die Kommune der Hauptzahler
- Bahnhofstr. 21: Winterpause
- OGTS: Abnahmetermin verschiebt sich noch, wegen kleiner Enderarbeiten

Ausführung Geschäftsführerin Schirmmacher WVK:

- Gebührenanpassung zum 01.01.2026
 - o Beschlossen von der Verbandsversammlung am 25.11.2025
 - o Satzung auf der Homepage des Marktes Stambach unter Bauen und Wohnen - Zweckverband -Satzungen & Verordnungen
 - o Verbrauchsgebühr neu: 2,70 € inkl. USt (2,52 € ohne 7% USt) (vorher 1,99 € netto)
 - o Grundgebühr

- Bau einer Verbundleitung:

- o Vorausgegangen: Variantenuntersuchung mit allen Nachbarwasserversorgern
- o Vorzugsvariante mit LUK Helmbrechts → Verhandlungen sind gelaufen
- o Geplanter Bau Herbst 2026 durch WVK
- o Verwaltungsrat Gemeindewerke Stambach Beteiligung der Kosten zugestimmt
- o derzeit in Bearbeitung:
 - Wasserlieferungsvertrag mit LUK
 - Grunddienstbarkeiten mit Eigentümern durch deren FINr. die Verbundleitung geht
 - RZ-Was Antrag (soll im März 2026 bei WWA abgegeben werden - ca. 240.000 € Förderung erwartet)
 - Im Anschluss Vorbereitung Ausschreibung

Zählergröße	exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer	inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer
bis 4 m³/h	180,00 €/Jahr	192,60 €/Jahr
bis 10 m³/h	207,00 €/Jahr	221,49 €/Jahr
über 10 m³/h	288,00 €/Jahr	308,16 €/Jahr

- → Gemeinderatsmitglied Fleischmann erfragt ob die WVK mit dem KU der Alleinfinanzierer sei oder ob sich die LUK daran beteiligt. Geschäftsführerin Schirmmacher erklärt, dass die LUK kein Interesse hat von der WVK Wasser zu erhalten, wodurch diese sich auch nicht an den Kosten beteiligen.

- Sanierung des Hochbehälters Karlsberg

- o Hochbehälter grundsätzlich sanierungsfähig
- o Planungen laufen bereits
- o Voraussichtlicher Beginn Winter 2026, je nachdem wie schnell Verbandsleitung ist.

- Wasserentnahmegenehmigung

- o Erhalten am 23.12.2025
- o Zahlreiche Auflagen zur Sanierung; Fertigstellung bis 2032

- ➔ Gemeinderatsmitglied Heinold betonte die Notwendigkeit einer transparenten Kommunikation gegenüber den Gebührenzahlern. Insbesondere seien die Gründe für die Kostensteigerungen – wie das Auslaufen bestehender Bescheide sowie neue Sanierungsauflagen – darzulegen, um zu verdeutlichen, dass die Anpassungen auf unumgänglichen externen Faktoren beruhen. Geschäftsführerin Schirmmacher kündigt an, dass eine Bürgerversammlung und ein Pressebericht angedacht seien, wenn die Kosten absehbar sind.

Zur Kenntnis genommen

8. Ö. Bekanntgaben

8.1 Ö. Bekanntgaben aus n.ö. Sitzung

8.1.1 Ö. Bekanntgaben aus n.ö Sitzung - Vergabe Straßenbaumaßnahme Gundlitz

Mitteilung:

In der nicht-öffentlichen Sitzung am 21.01.2026 beschloss der Marktgemeinderat Asphaltarbeiten in Gundlitz/Zufahrt Industriebetrieb an die Fa. AS-Bau Hof GmbH für 46.936,35€ brutto zu vergeben.

Zur Kenntnis genommen

8.2 Ö. Bekanntgaben - Weitere

Wortprotokoll:

Hinsichtlich des Betriebs des Hofer Landbusses zog Erster Bürgermeister Ehrler eine positive Zwischenbilanz. Er wies darauf hin, dass das System weiterhin evaluiert werde; Hinweise auf Optimierungspotenzial könnten jederzeit gemeldet werden, um eine zeitnahe Anpassung des Angebots zu ermöglichen.

Zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Karl Philipp Ehrler um 19:17 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Karl Philipp Ehrler
Erster Bürgermeister

Tatjana Hahn
Schriftführung